



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

1. Welche Behörden, Verbände etc. erfüllen welche Aufgaben zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein und welche Veränderungen der bestehenden Aufgaben- und Organisationsstrukturen sind ggf. aus welchen Gründen geplant?

Die Organisation für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein ist seit dem Bericht der Landesregierung vom Dezember 2004 (Drucksache 15/3885) unverändert. Weiterhin besteht die Projektorganisation unter der Leitung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem die Steuerung, Koordinierung und Berichterstattung obliegt. Die fachliche Umsetzung erfolgt in Arbeitsgruppen auf Ebene der 34 Bearbeitungsgebiete unter der Leitung der Wasser- und Bodenverbände und Beteiligung des Bauernverbandes, der Naturschutz- und Fischereiverbände, der Kreise, Städte und Gemeinden sowie bei Bedarf der Industrie- und Handelskammer, der Wasserversorgungsunternehmen und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Das Landesamt für Natur und Umwelt erarbeitet die technisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, berät die Arbeitsgruppen und stellt die für die Beurteilung notwendigen Landesdaten zur Verfügung. Grundlegende Änderungen der Aufgaben- und Organisationsstrukturen sind nicht vorgesehen. Die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie

heute das LANU wahrnimmt, werden auch künftig von einer oberen Landesbehörde wahrgenommen.

2. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hinblick auf das Erreichen eines guten ökologischen Zustands der schleswig-holsteinischen Gewässer bis zum Jahr 2015?

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme nach Art. 5 Wasserrahmenrichtlinie, die mit Bericht vom März 2005 der EU-Kommission vorgelegt worden ist, werden in Schleswig-Holstein 98 Prozent der Fließgewässer und 95 Prozent der Seen und Küstengewässer den guten ökologischen Zustand ohne Verbesserungsmaßnahmen bis 2015 wahrscheinlich nicht erreichen. Bei 50 Prozent des Grundwassers wurde die Zielerreichung hinsichtlich des chemischen Zustands als gefährdet eingestuft. Nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie sind mit dem Bewirtschaftungsplan, der EU-Kommission bis spätestens zum 22. März 2010 Maßnahmenprogramme vorzulegen, mit denen die Ziele der Richtlinie erreicht werden sollen. Um den Zeitraum bis 2010 für die Entwicklung der Gewässer zu nutzen, hat das MLUR inzwischen rd. 200 so genannte vorgezogene Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Verbesserung des Zustands der Gewässer gefördert, die von den Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete einvernehmlich als geeignet bewertet wurden, der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie zu dienen. Zur Verbesserung der Grundwasserqualität werden die Möglichkeiten zur Förderung einer Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung genutzt. Weiterhin ist geplant, die Beratung der Landwirtschaft in Hinblick auf Gewässerschutzziele zu qualifizieren und zu intensivieren. In welchem Umfang sich die laufenden und die noch folgenden Maßnahmen auf die Zielerreichung ausgewirkt haben oder noch auswirken werden, wird im Rahmen eines Monitoringprogramms ermittelt, das zurzeit auf Flussgebietsebene abgestimmt wird und entsprechend den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ab 2007 anwendungsbereit sein soll.

3. Wie schätzt die Landesregierung die Chancen ein, den guten ökologischen Zustand der schleswig-holsteinischen Gewässer bis zum Jahr 2015 tatsächlich zu erreichen?

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nutzung des Landes und der dazu notwendigen Infrastruktur, der notwendigen Sicherung des Wasserabflusses in weiten Teilen des Landes und der in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Ausgangslage wird der gute ökologische Zustand während der Laufzeit des ersten Bewirtschaftungsplans bis 2015 in Schleswig-Holstein nur teilweise zu erreichen sein. Wie bereits im Bericht der Landesregierung vom Dezember

2004 (Drucksache 15/3885) ausgeführt wurde, wird erwartet, dass die Wiederherstellung von anthropogen weitgehend unveränderten Gewässern bis 2015 nur bei etwa 10 bis 20 Prozent der Fließgewässer, bei 40 Prozent der Seen und bei den Küstengewässern nur außerhalb des direkten Einflussbereiches der Elbe und in der Ostsee nur in den flachen Küstenbereichen zu erreichen sein wird. Im Bericht wird weiter davon ausgegangen, dass wegen der sich im Grundwasser sehr langsam vollziehenden Veränderungen die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie möglicherweise nicht flächendeckend bis 2015 eingehalten werden können und ggf. von der Möglichkeit einer Fristverlängerung Gebrauch gemacht werden muss. Die im Bericht vom Dezember 2004 enthaltenen Einschätzungen gelten aus heutiger Sicht unverändert weiter.

4. Wie will die Landesregierung die Einhaltung dieser Vorgabe in der gesetzten Frist sicherstellen?

Die in Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie genannten Umweltziele fordern den guten ökologischen Zustand für natürliche Oberflächengewässer, das reduzierte gute ökologische Potential für erheblich veränderte und künstliche Gewässer sowie den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand für das Grundwasser. Darüber hinaus fordert Art. 4, dass die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste von prioritär gefährlichen Schadstoffen schrittweise zu vermeiden sind. Die vorgenannten Ziele stehen gleichwertig nebeneinander und berücksichtigen, dass bestehende unverzichtbare Nutzungen an den Gewässern auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erhalten bleiben müssen und dort nur diesem Umstand Rechnung tragende Ziele zu erreichen sind. Die Arbeitsgruppen der Bearbeitungsgebiete haben den Auftrag, die Einstufung in erheblich veränderte und künstliche Gewässer bis August 2006 vorzunehmen. Danach werden konkrete Entwicklungsziele für diese Gewässer festgelegt, die bestehenden unverzichtbaren Nutzungen berücksichtigen. In dem bis 2010 zu erstellenden Bewirtschaftungsplan werden die Maßnahmen festgelegt, mit denen die unterschiedlichen Entwicklungsziele erreicht werden sollen. Mit der Umsetzung der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen wird der Bewirtschaftungsplan und damit die Vorgaben der EU-Kommission bis 2015 fristgerecht erfüllt.

5. Welche Modellprojekte zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gibt es und wie ist hier ggf. der Stand der Umsetzung?

In verschiedenen Regenerationsmaßnahmen an Fließgewässern, die bereits vor Erlass der Wasserrahmenrichtlinie vorgenommen wurden, und mit den

vorgezogenen Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände, die u. a. Sohlgleiten, Fischaufstiegshilfen, die Anlage von Uferrandstreifen und Regenerationsmaßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung umfassen, werden wichtige Erfahrungen für die Wirksamkeit und Umsetzbarkeit von Maßnahmen gewonnen und Beispiele für künftige Planungen geschaffen. In anderen Bundesländern werden entsprechende Maßnahmen als Modellvorhaben bezeichnet.

Daneben wird in einigen Bundesländern die Umsetzung von Teilaufgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Teileinzugsgebieten erprobt. Wegen des „Schleswig-Holsteinischen Beteiligungsmodells“ zur Einbeziehung der Betroffenen in den Planungsprozess für die Wasserrahmenrichtlinie und der Erprobung der einzelnen Arbeitsschritte in den so genannten Pilotgebieten Alster, Schwentine und Treene, werden solche Modellvorhaben in Schleswig-Holstein nicht benötigt. Vielmehr hat sich diese Vorgehensweise gut bewährt und wird bundesweit als vorbildlich bewertet. Einige andere Bundesländer wie zum Beispiel Niedersachsen haben das Beteiligungsmodell inzwischen in ähnlicher Form übernommen.